

BORBET



RICHTLINIEN FÜR FREMFIRMEN

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES	03
2	ALLGEMEINE ANWEISUNGEN UND VERHALTENSREGELN	04
3	GEFÄHRDUNGEN	05
4	GEWÄHRLEISTUNG DER SICHERHEIT BEI GEFÄHRLICHEN ARBEITEN	06
5	VERHALTEN BEI NOTFALLSITUATIONEN UND UNFÄLLEN	07
6	BRAND- UND EXPLOSIONSSCHUTZ	07
7	UMWELTSCHUTZ	08
8	ENERGIEMANAGEMENT	08
9	GEHEIMHALTUNGSPFLICHT	09
10	FOTO- UND FILMAUFNAHMEN	10
11	VERPFLICHTUNG AUF DAS DATENGEHEIMNIS	10
12	INFORMATIONEN-SICHERHEIT	11



1. ALLGEMEINES



Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie Umweltschutz und Nachhaltigkeit haben bei BORBET höchste Priorität. Deshalb stellen wir auch hohe Anforderungen bzgl. dieser Themen beim Einsatz von Fremdfirmen an unseren Unternehmensstandorten.

Die in diesem Dokument formulierten Festlegungen gelten uneingeschränkt für alle Fremdfirmen (im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt), die an den deutschen BORBET Standorten tätig werden.

Die Auftragnehmer übernehmen die volle Verantwortung dafür, dass bei der Auftragsdurchführung alle gesetzlichen Vorschriften sowie die BORBET-spezifischen Vorgaben eingehalten werden. Zu beachten sind auch die BORBET Managementpolitik sowie der Code of Conduct unter www.borbet.de.

Wenn zum Arbeitsschutz, Umweltschutz, Brand- und Explosionsschutz oder anderen sicherheitsrelevanten Fragen Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Abteilungsverantwortlichen, den verantwortlichen Produktionsleiter oder die Sicherheitsfachkraft des Standortes.



2. ALLGEMEINE ANWEISUNGEN UND VERHALTENSREGELN



2.1 Vor Betreten der Werksgelände ist zunächst eine Anmeldung beim Wachdienst (Pförtner) erforderlich. Dieser informiert dann den zuständigen Abteilungsverantwortlichen, der für den Auftragnehmer der Ansprechpartner für die Durchführung des Auftrages ist. Vor Verlassen der Werksgelände hat wiederum eine Abmeldung beim Wachdienst zu erfolgen.

2.2 Auf den Werksgeländen gilt die StVO. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Zufahrtswege für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sind stets freizuhalten. Parken ist nur auf den dafür gekennzeichneten Flächen (Besucher- oder Mitarbeiterparkplatz) gestattet. Beim Rückwärtsfahren an unübersichtlichen Stellen besteht Einweiserpflicht.

2.3 Das Betreten der Betriebe ist nur mit Sicherheitsschuhen erlaubt. Mitarbeiter des Auftragnehmers, die dies nicht beachten, werden aus dem Betrieb verwiesen. Zusätzlich erforderliche, persönliche Schutzausrüstungen (z. B.: Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Atemschutzgeräte, Absturzsicherungen usw.) sind vom Auftragnehmer entsprechend der möglichen Gefährdungen in eigener Verantwortung bereitzustellen und von den Mitarbeitern zu tragen. In ausgewiesenen Lärmbereichen ist Gehörschutz zu tragen.

2.4 Der Aufenthalt in den Betrieben ist für die Mitarbeiter des Auftragnehmers auf die Bereiche beschränkt, in denen sie aufgrund ihres Arbeitsauftrages tätig werden müssen.

2.5 Der Auftragnehmer und der Auftraggeber haben vor Aufnahme der Arbeiten eine gemeinsame Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, in der die Gefährdungen, die bei den durchzuführenden Arbeiten auftreten können, sowie die notwendigen Schutzmaßnahmen dokumentiert werden. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der Schutzmaßnahmen verantwortlich.

2.6 Vom Auftragnehmer eingesetzte Arbeitsmittel wie Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Fahrzeuge inkl. deren Einrichtungen müssen den aktuell gültigen gesetzlichen Vorschriften entsprechen und geprüft sein. Bei Verlassen des Arbeitsplatzes nach Arbeitsende sind die Arbeitsmittel unter Verschluss zu bringen bzw. so zu sichern, dass keine Gefahr für Personen oder Sachen von diesen ausgehen. Die Verwendung von Eigentum der Fa. BORBET muss entweder Vertragsbestandteil sein oder mit dem zuständigen Abteilungsverantwortlichen vor Ort abgestimmt werden. Beschädigungen am Eigentum der Fa. BORBET sind umgehend dem zuständigen Abteilungsverantwortlichen zu melden.

2.7 Die Benutzung von Flurförderzeugen, Krananlagen und Hubarbeitsbühnen der Fa. BORBET sind nur mit gültigem Staplerschein bzw. Bedienerausweis, schriftlicher Beauftragung und nach Einweisung auf das jeweilige Gerät gestattet.

2.8 In allen Betrieben gilt grundsätzlich ein Alkohol- und Rauschmittelverbot. Bei Verdacht auf Alkohol-/Rauschmittelgenuss oder Restalkohol kann durch die Fa. BORBET eine Überprüfung veranlasst werden. Verweigert der Mitarbeiter diese, wird davon ausgegangen, dass ein Verstoß

gegen das Verbot vorliegt. In diesem Fall und bei nachweislichem Alkohol-/Rauschmittelkonsum wird dem Mitarbeiter die Weiterarbeit untersagt.

2.9 Das Rauchen ist nur an ausgewiesenen Stellen im Betrieb gestattet. Es sind die jeweiligen Kennzeichnungen und Aushänge zum Rauchverbot zu beachten.

2.10 Werden im Rahmen der Auftragsdurchführung wassergefährdende Stoffe und/oder Gefahrstoffe verwendet, ist der zuständige Abteilungsverantwortliche zu informieren, damit erforderliche Maßnahmen zum Personen- und Gewässerschutz eingeleitet werden können. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers müssen vor Aufnahme der Tätigkeiten im Umgang mit den Stoffen unterwiesen worden sein.

2.11 Der Einsatz von Silikon oder silikonhaltigem Material ist an allen BORBET Standorten verboten!

3. GEFÄHRDUNGEN



In allen Betrieben ist mit den, in der unten stehenden Tabelle genannten, allgemeinen Gefährdungen zu rechnen. Um Unfälle zu vermeiden, müssen die genannten Schutzmaßnahmen auch von den Mitarbeitern des Auftragnehmers beachtet werden.

Gefährdungen	Schutzmaßnahmen
Innerbetrieblicher Verkehr: Flurförderzeuge, LKW, PKW	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung der gekennzeichneten Wege beim Begehen der Fertigungshallen • Umsichtiges Verhalten, insbesondere an unübersichtlichen Stellen im Betrieb und in den Außenbereichen • Nicht durch Rolltore gehen, vorhandene Türen benutzen
Heiße Oberflächen (z. B.: an Schmelzöfen, an Gießmaschinen, aber auch an Rädern); Umgang mit flüssigem Aluminium	<ul style="list-style-type: none"> • Umsichtiges Verhalten, insbesondere in den Bereichen Schmelzerei und Gießerei • gegebenenfalls Schutzhandschuhe und Schutzbrille tragen
Verwendung von Gefahrstoffen; Brand- und Explosionsgefahren	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen beachten • Kontakt mit Gefahrstoffen vermeiden • Rauchverbotsregelungen und Betriebsanweisungen beachten
Verfahrende Teile an Maschinen und Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung der gekennzeichneten Wege beim Begehen der Fertigungshallen • Sicherheitsabstand zu Maschinen und Anlagen einhalten • Umsichtiges Verhalten
Lärm in den Produktionsbereichen	<ul style="list-style-type: none"> • Tragen von geeignetem Gehörschutz



4. GEWÄHRLEISTUNG DER SICHERHEIT BEI GEFÄHRLICHEN ARBEITEN



4.1 Schweiß-, Schneid- und ähnliche Arbeiten

Vor Beginn derartiger Arbeiten hat der Auftragnehmer beim zuständigen Abteilungsverantwortlichen einen Schweißerlaubnisschein zu beantragen. Dies gilt insbesondere, wenn diese Arbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen, in engen Räumen oder geschlossenen Behältern durchgeführt werden sollen. Die Arbeiten dürfen nur von qualifiziertem Personal durchgeführt werden.

4.2 Arbeiten mit Absturzgefahr

Bei Arbeiten, bei denen Absturzgefahr besteht, hat der Auftragnehmer grundsätzlich eine geeignete Absturzsicherung vorzusehen. Die eigenmächtige Veränderung oder Demontage von vorhandenen Absturzsicherungen ist verboten. Leitern und Tritte müssen vor jeder Benutzung augenscheinlich auf Beschädigungen überprüft werden.

4.3 Arbeiten in Gruben, Behältern und engen Räumen

Vor Beginn derartiger Arbeiten hat der Auftragnehmer beim zuständigen Abteilungsverantwortlichen einen Erlaubnisschein zu beantragen. Während der Arbeiten in Gruben, engen Räumen und Behältern mit besonderer Gefährdung muss eine Aufsichtsperson anwesend sein und eine geeignete Schutzausrüstung z. B.: ein umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät getragen werden.

4.4 Erdarbeiten

Vor Beginn von Erdarbeiten hat sich der Auftragnehmer über die Lage von Kabeln sowie Ver- und Entsorgungsleitungen zu informieren und eine Genehmigung beim zuständigen Abteilungsverantwortlichen einzuholen.

4.5 Dacharbeiten

Unbefugten ist das Betreten der Dächer strengstens verboten. Unbefugt ist jeder, der ohne Erlaubnis und ohne Auftrag der Fa. BORBET handelt. Vor Betreten der Dachflächen hat eine schriftliche Erlaubnis durch die zuständigen Abteilungsverantwortlichen zu erfolgen.



5. VERHALTEN BEI NOTFALLSITUATIONEN UND UNFÄLLEN



5.1 An allen Unternehmensstandorten sind wichtige Hinweise für den Notfall (Notruftafel, Brandschutzordnung, Notfallplan) in den Abteilungen ausgehängt. Hierin sind auch die wichtigsten Notrufnummern zu finden. In den Abteilungen befinden sich auch Anleitungen zur Erste Hilfe, Erste-Hilfe-Kästen und die Listen der betrieblichen Ersthelfer.

5.2 Im Gefahrfall (Brand, Explosion, etc.) sind die Gebäude umgehend über die gekennzeichneten Notausgänge zu verlassen und die ausgewiesenen Sammelplätze aufzusuchen.

5.3 Ereignet sich im Rahmen der Auftragsdurchführung ein Arbeitsunfall, hat der Auftragnehmer umgehend den zuständigen Abteilungsverantwortlichen zu informieren.



6. BRAND- UND EXPLOSIONSSCHUTZ



6.1 Der Auftragnehmer ist für die Maßnahmen des Brand- und Explosionsschutzes im Rahmen der von ihm angewendeten technischen Hilfsmittel und Arbeitsverfahren verantwortlich. Zu diesen Maßnahmen zählt auch die brand- und explosionsschutztechnische Unterweisung der eigenen Mitarbeiter.

6.2 Der Auftragnehmer hat sich vor Aufnahme der Arbeiten über mögliche Brand- und Explosionsgefahren sowie über das Vorhandensein und den Standort von brandschutztechnischen Einrichtungen wie Brandmeldeanlagen, automatischen Löschanlagen und Feuerlöschern zu informieren.

6.3 Die Brandschutzordnung und die Betriebsanweisungen zum Explosionsschutz sind einzuhalten.



7. UMWELTSCHUTZ



An allen Unternehmensstandorten sind vom Auftragnehmer Rahmenbedingungen zum Umweltschutz einzuhalten. Dies betrifft insbesondere folgende Punkte:

- 7.1** Auftragnehmer sind als Abfallerzeuger für die ordnungsgemäße Trennung und Entsorgung der bei der Durchführung ihrer Arbeiten anfallenden Abfälle verantwortlich.
- 7.2** Das Betanken von Fahrzeugen und Geräten ist nur auf flüssigkeitsundurchlässigen Flächen gestattet.
- 7.3** Die Einleitung von Abwässern in die Kanalisation darf nur nach Rücksprache mit dem zuständigen Abteilungsverantwortlichen erfolgen.
- 7.4** Ausgelaufene wassergefährdende Stoffe sind umgehend mit geeigneten Bindemitteln aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Ein Eindringen der Stoffe in das Erdreich oder in die Kanalisation sind unbedingt zu verhindern. Kommt es dennoch dazu, ist umgehend der zuständige Abteilungsverantwortliche zu informieren.



8. ENERGIEMANAGEMENT



Im Rahmen der Auftragsdurchführung sind folgende Regeln im Umgang mit Energie zu beachten:

- 8.1** Generell ist darauf zu achten, dass mit jeglichen Energieformen sorgsam und sparsam umgegangen wird.
- 8.2** Beim Verlassen eines Raumes, in dem sich keine weitere Person befindet oder keine weiteren Tätigkeiten stattfinden, sind jegliche Energieformen, die zur Auftragsdurchführung benötigt wurden, abzustellen.
- 8.3** Elektrische und/oder druckluftbetriebene Handwerkzeuge sind nach Gebrauch sofort auszuschalten und sollten nicht unnötig betrieben werden.
- 8.4** Monteure für Druckluftanlagen oder Hydraulikanlagen haben neben ihrer eigentlichen Tätigkeit weiterführend Leckagen, überhöhte Energieverbräuche, unnötige Laufzeiten und anderweitige unnötige Energieverbraucher an den zuständigen Abteilungsverantwortlichen zu melden.
- 8.5** Monteure für Energieanlagen oder Elektroinstallationen haben neben ihrer eigentlichen Tätigkeit außergewöhnlichen Verbrauch oder festgestellte Funktionsmängel an den zuständigen Abteilungsverantwortlichen zu melden.
- 8.6** Monteure für Kälte-, Lüftungs-, Klima- und Heizungsanlagen sowie alle sonstigen Monteure von Anlagen und Maschinen haben neben ihrer Tätigkeit abweichende Betriebszustände, unnötige Verbräuche von Strom, Gas oder andere Energiemedien dem zuständigen Abteilungsverantwortlichen zu melden.
- 8.7** Sollte es trotz voller Funktionstüchtigkeit von Anlagen und Komponenten aus energetischer Sicht sinnvoll erscheinen, diese konstruktiv zu ändern oder auszutauschen, bitten wir dieses Potenzial aufzuzeigen.
- 8.8** Bei größeren Baumaßnahmen wie Gebäudeerweiterung oder Sanierung, ist durch den Auftragnehmer ein Baustromverteiler inkl. eines Wirkverbrauchszählers aufzustellen. Der für die Auftragsdurchführung benötigte Strom ist nach Abschluss der Maßnahme dem Energiemanagement mitzuteilen.

9. GEHEIMHALTUNGSPFLICHT



Die nachfolgende Vereinbarung ist für alle Kunden, Lieferanten oder sonstige Dritte bei Aufenthalt/Besuch an allen BORBET Standorten verbindlich.



9.1 Dem Unterzeichner ist bewusst, dass die im Rahmen der Vertragsabwicklung erlangten Kenntnisse und Unterlagen der absoluten Geheimhaltung unterliegen und unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht werden dürfen. Dies gilt ebenfalls für im Auftrag von BORBET angefertigte Produkte.

9.2 Der Unterzeichner verpflichtet sich deshalb, dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche durch BORBET zur Verfügung gestellten Unterlagen, Materialien, Rohlinge, etc. sowie die eventuell von ihm oder auf seinen Auftrag hin aus den Informationen für BORBET angefertigten Produkte dermaßen unter Verschluss gehalten werden, dass unbefugten Dritten eine Kenntnisnahme bzw. Handhabung hiermit unmöglich ist.

9.3 Angefertigte Produkte für BORBET sind dabei durch Abdeckvorrichtungen vor einer möglichen visuellen Kenntnisnahme zu schützen.

9.4 Eine Weitergabe von Informationen oder Produkte an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch BORBET möglich.

9.5 Bei Werksbesuchen in den einzelnen BORBET Werken und Produktions-/Bearbeitungsstätten verpflichtet sich der Unterzeichner zudem, über alle Produktionsgänge und Fertigungsstadien sowie der für den Bereich der Herstellung von Leichtmetallrädern erlangten Kenntnisse gegenüber Dritten Stillschweigen zu üben.

9.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, seine Mitarbeiter über die getroffenen Verhaltensmaßnahmen und Geheimhaltungspflichten in Kenntnis zu setzen und dafür Sorge zu tragen, dass nur ausgewählte Mitarbeiter Kontakt zu entsprechenden Unterlagen und Vorgängen haben bzw. an entsprechenden Werkbesuchen teilnehmen. Dies beinhaltet ebenfalls die Verpflichtung, vom Unterzeichner beauftragte Dritte zur Erfüllung eines Auftrages oder einer Dienstleistung entsprechend zu unterweisen.

9.7 Der Auftragnehmer haftet gegenüber BORBET für alle Schäden, die aus einer Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung entstehen, auch für hierdurch mögliche Auftragskündigungen bei BORBET. Diese Haftung erstreckt sich auch auf alle Mitarbeiter innerhalb des Betriebes des Unterzeichners und ist unbegrenzt. Eine Haftung ist ebenfalls in den Fällen begründet, in denen der Unterzeichner andere in seinem Auftrag tätige Dritte nicht oder nur unzureichend über die bestehende Geheimhaltungsverpflichtung in Kenntnis gesetzt hat. Die Offenbarung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen ist zudem strafbar (§ 23 GeschGehG).

Bei Nichteinhaltung behält sich BORBET mögliche strafrechtliche Konsequenzen vor.

10. FOTO- UND FILMAUFNAHMEN



10.1 Die im Rahmen von Dreharbeiten bei der BORBET GmbH erlangten Kenntnisse und Unterlagen unterliegen der absoluten Geheimhaltung und dürfen unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt ebenfalls für im Auftrag der BORBET GmbH angefertigte Produkte. Detailfotos dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis (Alexandra Marowsky; PWB & Partner GmbH) erfolgen. Dies gilt insbesondere für Totalaufnahmen, auf denen der Prozessfluss des Unternehmens erkennbar ist.

10.2 Die hergestellten Film- und Bilddaten einschließlich Rohmaterial sowie bearbeitetem Material müssen der BORBET GmbH, Hauptstraße 5, 59969 Hallenberg-Hesborn, nach Abschluss des Projektes vollumfänglich übertragen und zur Verfügung gestellt werden.

10.3 Bei Werksbesuch in den einzelnen BORBET Werken und Produktions-/Bearbeitungsstätten verpflichtet sich der Unterzeichner zudem, über alle Produktionsgänge und Fertigungsstadien sowie der für den Bereich der Herstellung von Leichtmetallrädern erlangten Kenntnisse gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

10.4 Der Unterzeichner verpflichtet sich zudem, seine Mitarbeiter über die getroffenen Verhaltensmaßnahmen und Geheimhaltungspflichten in Kenntnis zu setzen und dafür Sorge zu tragen, dass nur ausgewählte Mitarbeiter Kontakt zu entsprechenden Unterlagen und Vorgängen haben bzw. an entsprechenden Werksbesuchen teilnehmen. Dies beinhaltet ebenfalls die Verpflichtung, vom Unterzeichner beauftragte Dritte zur Erfüllung eines Auftrages oder einer Dienstleistung entsprechend zu unterweisen.

10.5 Der Unterzeichner haftet gegenüber der BORBET GmbH für alle Schäden, die aus einer Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung entstehen, auch für hierdurch mögliche Auftragskündigungen bei BORBET. Diese Haftung erstreckt sich auch auf alle Mitarbeiter innerhalb des Betriebes des Unterzeichners und ist unbegrenzt. Eine Haftung ist ebenfalls in den Fällen begründet, in denen der Unterzeichner andere in seinem Auftrag tätige Dritte nicht oder nur unzureichend über die bestehende Geheimhaltungsverpflichtung in Kenntnis gesetzt hat.

10.6 Eventuell mögliche strafrechtliche Konsequenzen behält sich BORBET vor. Diese Vereinbarung ist auch für alle zukünftigen Projekte an sämtlichen BORBET Standorten der gültig.

10.7 Das Anfertigen und die Veröffentlichung von Foto- und Filmaufnahmen, auf denen Beschäftigte von BORBET individualisiert abgebildet sind, dürfen nur nach Einverständnis des Unternehmens sowie des jeweiligen Beschäftigten erfolgen.

11. VERPFLICHTUNG AUF DAS DATENGEHEIMNIS



Der Auftragnehmer hat bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von BORBET die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten. Für den Fall, dass der Unterzeichner zur Durchführung des Vertragszwecks personenbezogene Daten im Auftrag von BORBET verarbeitet, setzt der Auftragnehmer nur Mitarbeiter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen ein, die er zuvor auf die Vertraulichkeit der Daten verpflichtet hat. Zudem verpflichtet er sich, personenbezogene Daten, über die eine Kenntnis in Ausübung seiner Tätigkeit erfolgt, nicht unbefugt weiterzugeben und stets vertraulich zu behandeln. Dies gilt sowohl für Tätigkeiten innerhalb wie auch außerhalb von BORBET. Die Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit bleibt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bestehen.



12. INFORMATIONSSICHERHEIT



12.1 Der Zutritt zu sicherheitskritischen Bereichen ist Mitarbeitern von Fremdfirmen nur bei Registrierung und ggf. einer Identifizierung anhand eines amtlichen Lichtbildausweises erlaubt. Bei erstmaligem Aufenthalt kann ggf. die Unternehmenszugehörigkeit geprüft werden.

12.2 Arbeiten in sicherheitskritischen Bereichen erfordern aus rechtlichen und sicherheitstechnischen Gründen eine Kontrolle und/oder Beaufsichtigung durch Mitarbeiter des Auftraggebers. Bei Fragen oder wenn ein Verlassen des zugewiesenen Bereichs erforderlich ist, ist der Abteilungsverantwortliche anzusprechen.

12.3 Sicherheitsmaßnahmen dürfen nicht umgangen werden, z.B. dürfen Türen nicht aufgespreizt oder am Verschießen gehindert werden.

12.4 Nach Beendigung der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Verschluss aller Fenster und Türen sicherzustellen; ggf. sind weitere Sicherheitsmaßnahmen wiederherzustellen. Der Abteilungsverantwortliche ist daher vor dem Verlassen über das Ende der Arbeiten zu informieren.

12.5 Eine Registrierung von mitgeführten IT-Arbeitsgeräten (Laptop, Smartphone, USB-Sticks, externe Festplatten usw.) ist notwendig.

12.6 Die Verwendung und der Betrieb von Hardware und Software, wie beispielsweise externe Datenträger, eigene WLAN-Sender, Funkeinrichtungen oder elektrische Arbeitsgeräte, welche durch den Auftraggeber nicht freigegeben wurden, ist nicht gestattet. Eine Verbindung

privater Geräte mit den Systemen und Geräten des Auftraggebers ist ausnahmslos untersagt.

12.7 Der Zugriff auf Systeme darf nur bei Beauftragung im unbedingt erforderlichen Ausmaß erfolgen. Abschaltungen und Änderungen an der Verkabelung sind durch den Auftraggeber freizugeben.

12.8 Tätigkeiten mit möglicher Auswirkung auf Betrieb und (Informations-/IT-/Produktions-) Sicherheit sind vorab bekannt zu geben und vom Auftraggeber genehmigen zu lassen. Beispiele: Unterbrechung und Einschränkungen von Prozessen/Systemen/Services, Energieversorgung, USV, Klima, Kommunikationskabel, Deaktivierung von Meldesystemen.

12.9 Ein Informations-/Datentransfer ist ausschließlich bei Beauftragung gestattet. Über die im Rahmen der Tätigkeit erlangten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ist sowohl während der Dauer der Tätigkeit als auch nach deren Beendigung, Stillschweigen zu bewahren. Für den Zutritt zum Werksgelände und den Fertigungsstätten ist eine gültige Vertraulichkeitsvereinbarung erforderlich.

12.10 Der Unterzeichner verpflichtet sich des Weiteren, Stillschweigen zu sämtlichen Produktionsschritten, Fertigungsstadien und Technologien, sowie zu erlangten Kenntnissen zur Herstellung von Leichtmetallrädern gegenüber Dritten zu bewahren.



IMPRESSUM

HERAUSGEBER: BORBET GMBH, HAUPTSTRASSE 5, 59969 HALLENBERG, Tel. +4929843010, WWW.BORBET.DE

ANSPRECHPARTNER: NORBERT KLUTE

BILDNACHWEIS: BORBET GMBH

GESTALTUNG: PWB & PARTNER GMBH, 59969 HALLENBERG

VERSION: 07/2024

IMPRESSUM